



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHALLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 22.12.2020

Durchwahl 0711 231-3214

Aktenzeichen 2-1055.-21/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Landtagswahl 2021

9. Hinweise der Landeswahlleiterin:

- Stimmzettelschablonen
- Prüfung von Wahlvorschlägen
- Beteiligungsanzeigen
- Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

Anlagen:

- Stimmzettelformate
- Muster Amtlicher Stimmzettel
- Übersicht Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl 2021 gebe ich folgende weitere Hinweise:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

1. Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen und Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung

1.1 Allgemeines

Wie bei vorangegangenen Parlamentswahlen des Bundes und bei der Landtagswahl 2016 können blinde und sehbehinderte Wähler bei der Stimmabgabe der kommenden Landtagswahl eine Stimmzettelschablone verwenden (§ 35 Absatz 4 LWO). Dies dient auch der Umsetzung von Art. 29 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (s. BGBl. 2008, Teil II S. 1419).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 LWO haben die Kreiswahlleiter Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung zu stellen. Die Fertigung und Verteilung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen liegt bei den Blindenvereinen. Es ist nicht vorgesehen, dass Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Schablone nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Das Land erstattet den Blindenvereinen die notwendigen Kosten.

Der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K., Augartenstraße 55, 68165 Mannheim (Ansprechpartner: Dr. Klaus G. Wolff, Tel. 0621/402031, E-Mail: k.wolff@bbsvwmk.de) übernimmt für die drei Blindenvereine im Land die organisatorische Federführung für die Stimmzettelschablonen. Ihm sowie der mit der Fertigung der Stimmzettelschablonen beauftragten Druckerei (Grenzenlos Erfurt gUG, Zur Alten Ziegelei 16, 99091 Erfurt, Ansprechpartner: Herr Andreas Stakelies, Telefon: 0361 602040, E-Mail: verlag@grenzenlos-erfurt.de) sind so schnell wie möglich je ein Exemplar des Stimmzettels Ihres Wahlkreises für die Landtagswahl in Papierform auf dem Postweg zuzusenden. Zusätzlich wird gebeten, den Stimmzettel bereits vorab als pdf-Datei dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein zukommen zu lassen, damit dieser ohne Zeitverzug mit der Aufsprache des Stimmzettelinhalts beginnen kann.

1.2 Gestaltung des Stimmzettels

Bereits bei den vorangegangenen Parlamentswahlen des Bundes und bei der Landtagswahl 2016 wurde unter den Aspekten der Kosteneinsparung sowie der Vereinfachung bei der Herstellung und Verwendung der Schablonen eine möglichst bundesweit bzw. landesweit einheitliche Stimmzettelschablone und eine einheitliche Gestaltung der Stimmzettel vorgeschlagen.

Das Format des Stimmzettels ist in der Landeswahlordnung nicht verbindlich vorgeschrieben. In der Anlage 2 LWO ist ein Format DIN A5 bei neun Wahlvorschlägen dargestellt. Die Wahlvorschläge der Parteien sind unter einer landeseinheitlichen Nummer aufzuführen. Für Parteien, die im Wahlkreis nicht antreten oder deren Wahlvorschläge zurückgewiesen wurden, sind keine Felder freizulassen. Die Zahl der Wahlvorschläge in den 70 Wahlkreisen und damit die Länge des Stimmzettels kann sich unterscheiden. Grundsätzlich muss eine Stimmzettelschablone so lang sein wie der Stimmzettel. Der Stimmzettel darf nicht aus der Schablone herausragen.

Welche Wahlvorschläge letztendlich zugelassen werden steht derzeit noch nicht fest. Aufgrund Ihrer Rückmeldungen und insbesondere wegen der reduzierten Anzahl an erforderlichen Unterstützungsunterschriften besteht Grund zu der Annahme, dass in einzelnen Wahlkreisen deutlich mehr Wahlvorschläge als bei der vergangenen Landtagswahl zugelassen werden und auf dem Stimmzettel Platz finden müssen. Beigefügt übermittle ich Ihnen zunächst sechs Gestaltungsvorschläge für Stimmzettel im Format DIN A5 und A4 (Anlage 1) und ein Muster (Anlage 2). Die Festlegungen für das Format DIN A5 wären für acht oder weniger Wahlvorschläge (Anlage 1 Nr. 1), die für DIN A4 für 9 bis 15 Wahlvorschläge (Anlage 1 Nr. 2 bis 6) geeignet. Die Schablone im DIN A5 Format würde für das Ankreuzen acht Lochungen, die Schablone im DIN A4 Format je nach Gestaltungsvorschlag zwischen zehn und fünfzehn Lochungen enthalten. Realisieren sich doch weniger Wahlvorschläge im Wahlkreis, weist der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein in den Begleitinformationen für die Wähler (ggf. Aufsprache auf CD) darauf hin, dass die entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist. Für 16 und mehr Wahlvorschläge werden wir Ihnen so schnell wie möglich weitere Gestaltungsvorschläge übermitteln und die Anlage 1 entsprechend ergänzen.

Damit nicht landesweit bis zu 70 verschiedene, sehr hohe Kosten verursachende Schablonen für eine begrenzte Zahl von Nutzern hergestellt werden müssen, gehe ich, ohne eine Anordnung im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 4 LWO zu treffen, von einer Übernahme der Festlegungen aus, auch wenn dadurch Ihr Gestaltungsspielraum bei der Stimmzettelherstellung eingeschränkt wird. Dafür bitte ich um Verständnis.

Aus wichtigen Gründen (z. B. atypische Zahl von Wahlvorschlägen) kann aber von den Vorgaben auch abgewichen werden.

Ich bitte ferner, dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein bei der Übermittlung des Stimmzettelmusters (§ 28 Absatz 1 Satz 3 LWO) stets auch unverzüglich mitzuteilen, welcher der in Anlage 1 angeführte Gestaltungsvorschlag gewählt und ob die Vorgaben eingehalten wurden bzw. ob und ggf. welche Abweichungen erfolgten. Um die Schablonen zeitnah erstellen zu können, wäre es hilfreich, wenn die Kreiswahlleitung dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein vorab, sobald die Anzahl der Wahlvorschläge endgültig feststeht (spätestens nach einer evtl. Beschwerdeentscheidung durch den Landeswahlausschuss am 28.01.2021 oder 29.01.2021), diese Zahl mitteilt und angibt, welcher Gestaltungsvorschlag gewählt wird und ob dessen Vorgaben eingehalten werden bzw. welche Abweichungen erfolgen müssen. Die Verantwortung der Blindenvereine für die ordnungsgemäße Herstellung der Schablonen wird dadurch nicht berührt.

1.3 Tasthilfe für den Stimmzettel

Bereits in Nr. 14 der Gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 vom 23. Juli 2020, Az.: 2-1055.-21/5 (Aktualisierung vom 11. Dezember 2020) ist auf die Verwendung einer Stimmzettelschablone durch blinde oder sehbehinderte Wähler und eine ertastbare Kennzeichnung auf dem Stimmzettel unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben hingewiesen worden. Diese Vorgabe ist nach der Änderung der Landeswahlordnung nunmehr verpflichtend (§ 28 Absatz 1 Satz 2 LWO). Damit blinde und sehbehinderte Wähler selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist, muss der Stimmzettel in der rechten oberen Ecke eine ertastbare Kennzeichnung (ein eingestanztes Loch oder eine abgeschnittene Ecke) enthalten. Die Tasthilfe muss für alle Stimmzettel im Wahlkreis einheitlich sein. Ferner ist auf die bei der repräsentativen Wahlstatistik erforderlichen

Sonderaufdrucke auf den Stimmzetteln zu achten. Diese Sonderaufdrucke bitte ich wegen der besseren Übersichtlichkeit nicht – wie bei der letzten Landtagswahl – rechts, sondern links oben anzubringen, wie das auch zuletzt bei den Europawahl-Stimmzetteln der Fall war.

1.4 Veröffentlichungshinweis der Gemeinden

Für etwaige freiwillige, nichtamtliche Veröffentlichungshinweise der Gemeinden auf die Verwendung der Wahlschablonen hat mir der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein folgenden Vorschlag übermittelt:

„Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 17. Landtags von Baden-Württemberg am 14. März 2021 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Landtagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an.

Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird – ebenfalls kostenlos – eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.“

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6a LWO soll die **Wahlbenachrichtigung** einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Auf der Wahlbenachrichtigung sollte dazu unter der Grußformel und dem Absender in der linken unteren Ecke der Wahlbenachrichtigung folgender Satz vorgesehen werden:

„Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer....., zu Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Personen unter der Telefonnummer 0761/36122.“

Wie bei der Landtagswahl 2016 werde ich im Rahmen einer Pressemitteilung zur Landtagswahl 2021 darauf hinweisen, dass der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. federführend für die drei Blindenvereine im Land blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten für die Wahl eine Stimmzettelschablone anbietet und sich die Wahlberechtigten unter der o. a. Telefonnummer an den Verband wenden können.

2. Prüfung von Wahlvorschlägen

Aus gegebenem Anlass bitte ich nochmals darum, die mit den 2. Hinweisen der Landeswahlleiterin übersandten Empfehlungen für die formelle Prüfung der Personenangaben in Wahlvorschlägen zu beachten. Insbesondere bitte ich darum, die in der zweiten Spalte des Anhangs zu Nr. 2.2 aufgeführten Bezeichnungen bei der Prüfung zu berücksichtigen und hierbei vor allem auf Folgendes zu achten:

- Akademische Grade, wie beispielsweise Bachelor of Arts/Science/Engineering/Laws/Education/Finance, sollen der eigentlichen Berufsbezeichnung als zusätzliche Bezeichnung mit Abkürzung, durch Komma getrennt, hinzugefügt werden, z.B. Betriebswirt, B.A.
- Diplomgrade sollen immer abgekürzt werden (z. B.: Dipl.-Agraringenieur).
- Die Angabe „Dr.“ ist dem Nachnamen voranzustellen und erfolgt immer ohne Zusätze (wie z. B.: med./dent./jur.)

Zudem bitte ich darum, bei der Prüfung der Wahlvorschläge darauf zu achten, dass die Parteinamen korrekt wiedergegeben werden und ggf. grammatikalischen Anpassungen erfolgen. Als Beispiel kann hierfür die Freie Demokratische Partei aufgeführt

werden. Es ist nicht zulässig, aus grammatikalischen Gründen den Parteinamen im Wahlvorschlag als „Freien Demokratischen Partei“ anzugeben.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Vornamen, die laut Melderegister mit einem Bindestrich getrennt geschrieben werden, wie ein Vorname zu behandeln sind (Bsp.: Hans-Peter). In diesem Fall muss der vollständige (Doppel-)Vorname (Bsp.: Hans-Peter) im Wahlvorschlag angegeben werden.

3. Beteiligungsanzeigen

Neben den in den 5. Hinweisen genannten Parteien, beabsichtigt auch die Partei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB) an der Landtagswahl 2021 teilzunehmen.

Die Vereinigung Partei WIR2020 (W2020) wird im Übrigen zwischenzeitlich unter Nr. 97 im [Parteienregister](#) des Bundeswahlleiters geführt. Die Klimaliste Baden-Württemberg (KlimalisteBW) hat Unterlagen zur Anmeldung im Parteienregister beim Bundeswahlleiter eingereicht, welche derzeit geprüft werden.

4. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

Die Ihnen mit meinen 5. Hinweisen zur Landtagswahl vom 10. Dezember 2020 übersandte Übersicht über die zeichnungsbefugten Mitglieder der Parteien für die Wahlvorschläge haben wir aktualisiert. Der Übersicht hinzugefügt wurden nun die unterzeichnungsbefugten Landesvorstandsmitglieder der Parteien Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB). Zudem haben sich Änderungen bei den Parteien Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) und Partei WIR2020 (W2020) ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Nesch